

Betreuungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Götting

**-vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karl-Heinz Finnern-
und**

der Gemeinde Büchen

-vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Möller-

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Götting betreibt eine technisch belüftete Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 90 EW, bestehend aus zwei belüfteten und einem unbelüfteten Teich sowie einem Versickerungsstrang als Ablaufbauwerk.
- (2) Das Fachpersonal des Klärwerkes der Gemeinde Büchen führt 3 Analysen jährlich im Bereich des Zulaufes und des Ablaufes durch.
- (3) Untersucht werden die Proben auf die Parameter: CSB, BSB₅, der Ablauf zusätzlich auf absetzbare Stoffe.
- (4) Die Selbstüberwachungsaufgaben für die Kläranlage Götting, die öffentlichen Kanalisationsanlagen und die zugehörigen Bauwerke sowie die Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen gem. der Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der SüVO sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Gleiches gilt für die industriellen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen gem. der Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der SüVO.

§ 2 Betreiber der Anlage

- (1) Die Gemeinde Götting bleibt weiterhin Betreiber der Anlage mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Überprüfung, Untersuchung, Messung und Auswertung der Kläranlage

- (1) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden die Mitarbeiter der Kläranlage 3x jährlich die Anlage anfahren und jeweils qualifizierte Proben entnehmen. Die leichtflüchtigen Parameter Temperatur, Sauerstoff und PH-Wert werden nicht ermittelt. Zur Bestimmung der weiteren Parameter wird ein entsprechendes Probevolumen auf die Kläranlage Büchen gebracht. Die Messergebnisse werden in einem Arbeitsnachweis vermerkt und der Gemeinde regelmäßig vorgelegt.

§ 4 Wartung der Kläranlage

- (1) Die Gemeinde Göttin wünscht keine Wartung der Kläranlage durch die Gemeinde Büchen.

§ 5 Zusätzlicher Arbeitsanfall

- (1) Wird das Klärwerkpersonal der Gemeinde Büchen durch die Gemeinde Göttin beauftragt, zusätzliche Arbeiten wie z.B. das Abfischen von Wasserlinsen, die Beseitigung von Störungen und Instandsetzungsmaßnahmen, auszuführen, erfolgt die Abrechnung mittels entsprechender Arbeitszeitznachweise durch das Klärwerkpersonal der Gemeinde Büchen nach dem z. Zt. geltenden Stundensatz zzgl. eines evtl. anfallenden Kilometersatzes in der z. Zt. gültigen Höhe gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

§ 6 Rufbereitschaft

- (1) Die Gemeinde Göttin wünscht keine Rufbereitschaft durch die Gemeinde Büchen.

§ 7 Stundensatz, Fahrtkosten und Kosten der Analysen

- (1) Die Höhe der Stundensätze für das Klärwerkpersonal und die Mitarbeiter der Bauverwaltung sowie die Höhe der Fahrtkosten ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.
- (2) Die Kosten der Analysen sind ebenfalls in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt.
- (3) Änderungen des Stundenlohnes, des Kilometersatzes und der Kosten der Analysen sind der Gemeinde Göttin 4 Wochen vor der Anhebung bekannt zu geben. Die Kosten werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

§ 8 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- (1) Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Bedingungen für die Gemeinde Büchen oder die Gemeinde Göttin nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Änderungen der Vereinbarung vorbehalten. Solche Änderungen sind erst nach schriftlicher Vereinbarung beider Parteien wirksam.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- (2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

§ 11 Streitigkeiten

- (1) Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ein ordentliches Gericht zuständig. Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Büchen zuständige Gericht.

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2017 mit einer Laufzeit von 5 Kalenderjahren in Kraft. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich nach Ablauf der 5 Kalenderjahre automatisch um 1 Kalenderjahr. Dann gilt für beide Vertragspartner eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

§ 13 Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen je ein Exemplar die Gemeinde Büchen und die Gemeinde Göttin erhält.

Göttin, den

(Bgm. Karl-Heinz Finnern)

Büchen, den

(Bgm. Uwe Möller)